

**Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg
Diözesanverband Aachen**



**Verabschiedet von der
Diözesanversammlung
im September 2018**



Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen

KAPITEL I	PSG AACHEN	4
§ 1	NAME UND SITZ	4
§ 2	ZWECK DER PSG AACHEN	4
§ 3	ZUGEHÖRIGKEIT	4
§ 4	RECHTSTRÄGER	4
	(1) PWSG Aachen e.V.	4
	(2) Jugendferienhaus Krekel e.V.	5
§ 5	STRUKTUR DER PSG AACHEN	5
§ 6	MITGLIEDSCHAFT	5
KAPITEL II	STAMMESEBENE	6
§ 7	STAMM	6
§ 8	RECHTSGESCHÄFTE DES STAMMES	6
§ 9	ORGANE DES STAMMES	6
§ 10	STAMMESVERSAMMLUNG	6
	(1) Aufgaben	6
	(2) Stimmberechtigte Mitglieder	7
	(3) Beratende Mitglieder	7
	(4) Termine	7
	(5) Einladung	7
	(6) Vorsitz / Gesprächsleitung	7
	(7) Beschlussfähigkeit	7
	(8) Öffentlichkeit	7
	(9) Anträge zur Geschäftsordnung	7
	(10) Anträge	8
	(11) Wahlen	9
	(12) Abwahlen	9
	(13) Persönliche Erklärung	9
	(14) Protokoll	10
§ 11	STAMMESVORSTAND	10
	(1) Aufgaben	10
	(2) Mitglieder	10
	(3) Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden	10
§ 12	LEITUNGSRUNDE	11
	(1) Aufgaben	11
	(2) Mitglieder	11
	(3) Treffen	11
§ 13	ANERKENNUNG UND AUFLÖSUNG VON STÄMMEN	11
	(1) Anerkennung	11
	(2) Siedlung	11
	(3) Auflösung	11
KAPITEL III	DIÖZESANEBENE	12
§ 14	DIÖZESANVERBAND	12
	(1) Zugehörigkeit zum Diözesanverband	12
	(2) Auflösung	12
§ 15	ORGANE DES DIÖZESANVERBANDES	12
§ 16	DIÖZESANVERSAMMLUNG	12
	(1) Aufgaben	12
	(2) Stimmberechtigte Mitglieder	13
	(3) Beratende Mitglieder	13
	(4) Termin	13
	(5) Vorbereitung	14

(6)	Einladung	14
(7)	Vorsitz / Gesprächsleitung	14
(8)	Beginn der Versammlung	14
(9)	Beschlussfähigkeit	14
(10)	Öffentlichkeit	15
(11)	Beratungsordnung	15
(12)	Anträge zur Geschäftsordnung	15
(13)	Anträge	16
(14)	Wahlen	16
(15)	Sonstige Wahlen	18
(16)	Abwahlen	18
(17)	Persönliche Erklärung	18
(18)	Protokoll	18
§ 17	DIÖZESANKONFERENZ	19
(1)	Bestandteile	19
(2)	Altersstufenkonferenzen	19
(3)	Aufgaben	19
(4)	Stimmberechtigte Mitglieder	19
(5)	Beratende Mitglieder	20
(6)	Termin	20
(7)	Vorbereitung	20
(8)	Einladung	20
(9)	Vorsitz / Gesprächsleitung	20
(10)	Beginn der Konferenz	20
(11)	Beschlussfähigkeit	21
(12)	Öffentlichkeit	21
(13)	Beratungsordnung	21
(14)	Anträge zur Geschäftsordnung	21
(15)	Anträge	22
(16)	Wahlen	23
(17)	Abwahlen	24
(18)	Persönliche Erklärung	24
(19)	Protokoll	24
§ 18	DIÖZESANLEITUNG	24
(1)	Aufgaben	24
(2)	Stimmberechtigte Mitglieder	24
(3)	Beratende Mitglieder	25
(4)	Treffen	25
§ 19	DIÖZESANVORSTAND	25
(1)	Aufgaben	25
(2)	Mitglieder	26
(3)	Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden	26
§ 20	DIÖZESANAUSSCHUSS	26
(1)	Aufgaben	26
(2)	Mitglieder	26
(3)	Amtszeit	26
(4)	Treffen	26
§ 21	TEAMS	27
(1)	Teamarten	27
(2)	Aufgaben	27
(3)	Mitglieder	27
(4)	Amtszeit	28
(5)	Teambegleitende Assistentinnen und Assistenten	28
§ 22	STAMMESVORSTÄNDERUNDE	28
(1)	Aufgaben	28
(2)	Stimmberechtigte Mitglieder	28
(3)	Beratende Mitglieder	28



(4) <i>Treffen</i>	29
§ 23 FACHAUSSCHÜSSE	29
(1) <i>Einrichtung</i>	29
(2) <i>Mitglieder</i>	29
(3) <i>Amtszeit</i>	29
§ 24 WAHLAUSSCHUSS.....	29
(1) <i>Aufgaben</i>	29
(2) <i>Mitglieder</i>	29
(3) <i>Amtszeit</i>	29
§ 25 AUSSCHUSS FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	29
(1) <i>Aufgaben</i>	29
(2) <i>Mitglieder</i>	29
(3) <i>Amtszeit</i>	29
§ 26 DELEGIERTE FÜR DIE VERTRETUNG AUF BUNDESEBENE.....	30
(1) <i>Aufgaben</i>	30
(2) <i>Mitglieder</i>	30
(3) <i>Amtszeit</i>	30
KAPITEL IV ALLGEMEINES	31
§ 27 LEITUNGSAUSBILDUNG	31
§ 28 CADETANERKENNUNG	31
(1) <i>Anerkennung</i>	31
(2) <i>Stimmberechtigte Cadets</i>	31
§ 29 LEITUNGSANERKENNUNG	31
(1) <i>Anerkennung</i>	31
(2) <i>Eingeschränkte Leitungsanerkennung</i>	31
(3) <i>Bestätigung und Ruhen der Leitungsanerkennung</i>	31
(4) <i>Widerruf der Leitungsanerkennung</i>	32
(5) <i>Einspruch</i>	32
§ 30 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN	32
§ 31 SATZUNG	32
(1) <i>Geltungsbereich</i>	32
(2) <i>Satzungsänderungen</i>	32
(3) <i>Inkrafttreten</i>	32

Kapitel I PSG Aachen

§ 1 Name und Sitz

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder in der Diözese Aachen führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen“ (PSG Aachen). Als kirchlicher Verein untersteht er der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

Der Sitz des Verbandes ist Aachen.

Der Verband ist nicht als Verein im Vereinsregister eingetragen. Rechtsträger ist der in § 4 näher geregelte PWSG Aachen e.V.

§ 2 Zweck der PSG Aachen

Zweck der PSG Aachen ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, insbesondere parteiliche Mädchenarbeit und reflektierte Jungenarbeit. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderinntums, wie sie sich aus den grundlegenden Schriften der Pfadfinderinnenschaft St. Georg ergeben.

§ 3 Zugehörigkeit

Die PSG Aachen ist Mitglied im Bundesverband der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (Bundesverband), im Ring deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (RdP) sowie im Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Aachen (BDKJ Aachen).

§ 4 Rechtsträger

(1) PWSG Aachen e.V.

Rechtsträger der PSG Aachen ist der eingetragene Verein Pfadfinderinnenwerk St. Georg, Diözese Aachen e.V. (PWSG Aachen e.V.).

Die Verbindung zwischen der PSG Aachen und dem PWSG Aachen e.V. ist wie folgt geregelt:

- a) Die ordentlichen Mitglieder des PWSG Aachen e.V. werden von der Diözesanversammlung der PSG Aachen gewählt.
- b) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind geborene Mitglieder im PWSG Aachen e.V.
- c) Eine Diözesanvorsitzende der PSG Aachen ist geborenes Mitglied im Vorstand des PWSG Aachen e.V. Die übrigen Vorstandsmitglieder des PWSG Aachen e.V. werden von der Diözesanversammlung der PSG Aachen gewählt.

- d) Satzungsänderungen des PWSG Aachen e.V. bedürfen der Genehmigung durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen.
Die Diözesanversammlung bevollmächtigt den Diözesanvorstand, die Satzungsänderungen zu bestätigen, die vom Amtsgericht, vom Finanzamt oder vom Bischof von Aachen vorgeschrieben werden. Der Diözesanvorstand informiert die Diözesanversammlung unverzüglich über derartige Satzungsänderungen.

(2) Jugendferienhaus Krekel e.V.

Rechtsträger des Jugendferienhauses der PSG Aachen in Krekel (Gemeinde Kall, NRW) ist der eingetragene Verein Jugendferienhaus Krekel der Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Aachen e.V. (Jugendferienhaus Krekel e.V.).

Die Verbindung zwischen der PSG Aachen und dem Jugendferienhaus Krekel e.V. ist wie folgt geregelt:

- a) Die ordentlichen Mitglieder des Jugendferienhaus Krekel e.V. werden von der Diözesanversammlung der PSG Aachen gewählt.
- b) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes der PSG Aachen ist geborenes Mitglied im Jugendferienhaus Krekel e.V.
Die anderen Mitglieder des Diözesanvorstandes sind beratende Mitglieder im Jugendferienhaus Krekel e.V.
- c) Satzungsänderungen des Jugendferienhaus Krekel e.V. bedürfen der Genehmigung durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen.
Die Diözesanversammlung bevollmächtigt den Diözesanvorstand, die Satzungsänderungen zu bestätigen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden. Der Diözesanvorstand informiert die Diözesanversammlung unverzüglich über derartige Satzungsänderungen.

§ 5 Struktur der PSG Aachen

Die PSG Aachen wird aus allen, mindestens zwei, Stämmen gebildet.

Ein Stamm ist die kleinste Einheit und besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen.

Die Altersstufen sind:

- a) die Wichtel-Stufe (6 – 10 Jahre),
- b) die Pfadi-Stufe (10 – 13 Jahre),
- c) die Caravelle-Stufe (13 – 16 Jahre) und
- d) die Ranger-Stufe (ab 16 Jahre).

§ 6 Mitgliedschaft

Die unter „Diözesanverband Aachen“ beim Bundesverband gemeldeten Mitglieder sind Mitglieder der PSG Aachen.

Eintritt, Austritt und Beitragspflichten regelt die Beitragsordnung des Bundesverbandes.

Kapitel II Stammesebene

§ 7 Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Ranger-Gruppen sowie die Leitungsrunde auf Stammesebene. Reine Jungengruppen und männliche Leitungsteams sollen vermieden werden.

Der Stamm handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Satzung selbstständig und eigenverantwortlich.

§ 8 Rechtsgeschäfte des Stammes

Der Stamm kann einen eigenen Rechtsträger als eingetragenen Verein bilden. Wird ein Rechtsträger gebildet, müssen seine Mitglieder von der Stammesversammlung gewählt und die Satzung von der Leitungsrunde und vom Diözesanvorstand der PSG Aachen genehmigt werden.

Wird kein Rechtsträger gebildet, nimmt ein volljähriges Mitglied der jeweiligen Leitungsrunde, in der Regel eine Stammesvorsitzende, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr.

§ 9 Organe des Stammes

Die Organe des Stammes sind:

- a) die Stammesversammlung,
- b) der Stammesvorstand und
- c) die Leitungsrunde.

§ 10 Stammesversammlung

(1) Aufgaben

Die Stammesversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Stammes das oberste beschlussfassende Organ.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Sie wählt den Stammesvorstand.
- b) Sie nimmt den Bericht des Stammesvorstandes entgegen.
- c) Sie wählt Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für den Fall, dass es keinen eigenen Rechtsträger gibt oder der Stamm kein Konto über den PWSG Aachen e.V. hat.
- d) Sie beschließt die Auflösung des Stammes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Diözesanversammlung der PSG Aachen.
- e) Sie wählt gegebenenfalls die Mitglieder des stammeseigenen Rechtsträgers.
- f) Sie nimmt gegebenenfalls den Tätigkeitsbericht ihres Rechtsträgers entgegen. Sie kann einen Geschäftsbericht anfordern. Einsicht in letzteren haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet abschließend die Leitungsrunde oder gegebenenfalls der Rechtsträger über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung sind:

- a) die Mitglieder der Leitungsrunde und
- b) die Gruppenmitglieder.

(3) Beratende Mitglieder

Beratende Mitglieder der Stammesversammlung sind:

- a) ein Mitglied der Diözesanleitung der PSG Aachen und
- b) Vertreterinnen und Vertreter von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft des jeweiligen Stammes.

Den Ausschluss der beratenden Mitglieder kann ein stimmberechtigtes Mitglied der Stammesversammlung über den Antrag zur Geschäftsordnung „Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder“ verlangen.

(4) Termine

Die Stammesversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

(5) Einladung

Zur Stammesversammlung wird vier Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Stammesvorstand eingeladen.

Die Stammesversammlung ist auch mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Vorsitz / Gesprächsleitung

Den Vorsitz der Stammesversammlung führt der Stammesvorstand. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf andere Personen übertragen werden.

(7) Beschlussfähigkeit

Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(8) Öffentlichkeit

Die Stammesversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

Den Ausschluss der Öffentlichkeit kann ein stimmberechtigtes Mitglied der Stammesversammlung über einen Antrag zur Geschäftsordnung verlangen.

(9) Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Stammesversammlung eingebracht werden und sind sofort zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

- a) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung,
 2. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 3. Antrag auf geheime Abstimmung,
 4. Antrag auf Schluss der Redeliste,

5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 6. Antrag auf Vertagung,
 7. Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung,
 8. Antrag auf Unterbrechung der Stammesversammlung,
 9. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 10. Antrag auf Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder,
 11. Abgabe persönlicher Erklärungen,
 12. Hinweise auf die Satzung,
 13. Fassung des Beratungspunktes,
 14. Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung und
 15. Widerspruch gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung.
- b) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners sofort abzustimmen. Abweichend hierzu sind die Anträge Nr. 3, 9, 10 und 11 ohne Gegenrede und Abstimmung angenommen.
- c) Rednerinnen oder Redner, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.

(10) Anträge

Anträge sind wie folgt geregelt:

- a) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Stammesversammlung eingebracht werden.
- b) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei dem Stammesvorstand vorliegen.
- c) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung dem zustimmt (Initiativantrag).
- d) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stammesversammlung mit relativer Mehrheit, welches der weitest gehende Antrag ist.
- e) Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmen sind: Abwahlen und Auflösung des Stammes.
- f) Stimmenthaltungen sind zulässig. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, ist der Antrag abgelehnt.
- g) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied der Stammesversammlung es durch einen Antrag zur Geschäftsordnung beantragt.
- h) Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.
- i) Über abgestimmte Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Geschäftsordnung können nicht erneut beraten werden.

(11) Wahlen

Zu wählen sind der Stammesvorstand und ggf. die Mitglieder des Rechtsträgers bzw. die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

- a) Zu einem Wahlgang gehören:
 1. Eröffnung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 2. Erstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 3. Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 4. Personalbefragung,
 5. Personaldebatte auf Verlangen,
 6. Wahl,
 7. Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. Befragung der Gewählten beziehungsweise des Gewählten über die Annahme der Wahl und
 9. Bekanntgabe der Gewählten beziehungsweise des Gewählten.
- b) An einer Personaldebatte nehmen die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung teil, soweit sie nicht selber Kandidatin oder Kandidat für das zu wählende Amt sind.
- c) Wahlen sind in der Regel in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- d) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).
- e) Erreicht von mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten keine oder keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht gewählt.

(12) Abwahlen

Abwahlen können durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Stammesversammlung dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Eine Person ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl beschließt.

Nach einer Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(13) Persönliche Erklärung

Am Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung muss die Gesprächsleitung einem Antrag auf Abgabe einer persönlichen Erklärung stattgeben. Durch die persönliche Erklärung erhält die Rednerin oder der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre oder seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist schriftlich zu verfassen und im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

(14) Protokoll

Über jede Stammesversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführung unterzeichnet wird.

Das Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Stammesversammlung veröffentlicht. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim Stammesvorstand kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

Der Stammesvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stammesversammlung innerhalb eines Monats nach Ende der Einspruchsfrist, falls Einsprüche gegen das Protokoll erhoben wurden. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Stammesversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

§ 11 Stammesvorstand

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Stammesvorstandes sind:

- a) Er plant und koordiniert die Arbeit des Stammes.
- b) Er vertritt den Stamm auf der Diözesanebene der PSG Aachen insbesondere bei der Stammesvorständerrunde.
- c) Er vertritt den Stamm auf lokaler und regionaler Ebene.
- d) Er vertritt den Stamm beim BDKJ und gegebenenfalls beim regionalen Jugendring.
- e) Er berät den Diözesanvorstand der PSG Aachen bezüglich der Leitungsanerkennungen und Leitungsbestätigungen der zum Stamm gehörenden Leiterinnen und Leiter.

(2) Mitglieder

Zum Stammesvorstand gehören:

- a) zwei Stammesvorsitzende, wovon eine weiblich, volljährig und im Besitz der Leitungsanerkennung der PSG Aachen sein muss und
- b) die geistliche Leitung, wozu Priester, Frauen und Männer gewählt werden können.

Mindestens 50% des Stammesvorstandes muss weiblich besetzt sein.

Die Mitglieder des Stammesvorstandes werden von der Stammesversammlung gewählt.

(3) Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

Die Amtszeit des Stammesvorstandes beträgt zwei Jahre.

Scheidet eine Stammesvorsitzende vorzeitig aus ihrem Amt aus, übernehmen die übrigen volljährigen Mitglieder des Vorstandes oder bei Vakanz die volljährigen Mitglieder der Leitungsrunde die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Stammesvorstand, muss die Leitungsrunde den Diözesanvorstand der PSG Aachen informieren und zur Beratung hinzuziehen.

§ 12 Leitungsrunde

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Leitungsrunde sind:

- a) Sie führt einen Erfahrungsaustausch über die Gruppenarbeit durch.
- b) Sie plant und führt Veranstaltungen des Stammes durch.
- c) Sie entscheidet über die finanziellen Belange des Stammes, wenn kein Rechtsträger vorhanden ist.
- d) Sie genehmigt gegebenenfalls die Satzung beziehungsweise Satzungsänderungen ihres Rechtsträgers.
- e) Sie hat die Zukunft des Stammes im Blick.
- f) Sie vertritt den Stamm auf der Diözesanebene.

(2) Mitglieder

Zur Leitungsrunde gehören:

- a) der Stammesvorstand,
- b) die Leitungsteams der Gruppen,
- c) alle anerkannten Leiterinnen und Leiter des Stammes,
- d) alle anerkannten Cadets des Stammes und
- e) gegebenenfalls ein Vorstandsmitglied des eigenen Rechtsträgers.

(3) Treffen

Die Leitungsrunde trifft sich in der Regel monatlich.

§ 13 Anerkennung und Auflösung von Stämmen

(1) Anerkennung

Ein Stamm wird durch die Diözesanversammlung der PSG Aachen anerkannt, wenn

- a) mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen bestehen,
- b) eine anerkannte Leiterin Mitglied der Leitungsrunde ist und
- c) die Mitglieder beim Bundesverband gemeldet sind.

(2) Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen und Leiter der Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes mit. Wenn eine Zusammenarbeit zwischen einer Siedlung und einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung der PSG Aachen Kontakt zur Siedlung.

(3) Auflösung

Ein Stamm kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung aufgelöst werden. Zudem bedarf die Auflösung der Genehmigung der Diözesanversammlung der PSG Aachen.

Kapitel III Diözesanebene

§ 14 Diözesanverband

(1) Zugehörigkeit zum Diözesanverband

Der Diözesanverband umfasst alle Stämme der PSG Aachen. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen.

(2) Auflösung

Der Diözesanverband kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung aufgelöst werden. Zudem bedarf die Auflösung der Genehmigung der Bundesversammlung. Anträge zur Auflösung des Diözesanverbandes müssen mindestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Sie sind mindestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.

Initiativanträge zur Auflösung des Diözesanverbandes sind nicht möglich.

§ 15 Organe des Diözesanverbandes

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- a) die Diözesanversammlung,
- b) die Diözesankonferenz,
- c) die Diözesanleitung,
- d) der Diözesanvorstand,
- e) der Diözesanausschuss,
- f) die Teams und
- g) die Stammesvorständerrunde.

§ 16 Diözesanversammlung

(1) Aufgaben

Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der PSG Aachen das oberste beschlussfassende Organ.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Sie wählt den Diözesanvorstand.
- b) Sie wählt die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung.
- c) Sie wählt die Mitglieder des Diözesanausschusses.
- d) Sie wählt die Mitglieder des PWSG Aachen e.V.
- e) Sie wählt den Vorstand des PWSG Aachen e.V.
- f) Sie wählt die Mitglieder des Jugendferienhaus Krekel e.V.
- g) Sie wählt die Mitglieder des Jungen- und Männerarbeitsteams (JuMa-Team).
- h) Sie wählt die Referentin und die Mitglieder des Pfadfinderin-trotz-allem-Teams (PTA-Team).
- i) Sie wählt die Mitglieder des Wahlausschusses.
- j) Sie wählt die Mitglieder des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit.

- k) Sie wählt die drei Delegierten für die Vertretung auf Bundesebene und Ersatzdelegierte. Eine von ihnen ist auch Delegierte für den Bundesrat.
- l) Sie nimmt die Berichte der folgenden Gremien entgegen:
 - 1. des Diözesanvorstandes,
 - 2. der Diözesanleitung,
 - 3. des JuMa-Teams und
 - 4. des PTA-Teams.
- m) Sie nimmt die Tätigkeitsberichte vom PWSG Aachen e.V. und vom Jugendferienhaus Krekel e.V. entgegen. Sie kann einen Geschäftsbericht anfordern. Einsicht in Letzteren haben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
- n) Sie beschließt Satzungsänderungen der PSG Aachen.
- o) Sie genehmigt Satzungsänderungen des PWSG Aachen e.V. und des Jugendferienhaus Krekel e.V.
- p) Sie beschließt die politische und inhaltliche Ausrichtung der PSG Aachen.
- q) Sie beschließt die Einrichtung von Fachausschüssen, wählt deren Mitglieder und legt deren Aufgabenbereich fest.
- r) Sie beschließt die Termine der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz.
- s) Sie erkennt neue Stämme an und genehmigt die Auflösung von Stämmen.
- t) Sie beschließt die Auflösung der PSG Aachen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a) der Diözesanvorstand,
- b) die anerkannten Leiterinnen und Leiter der PSG Aachen und
- c) die Mitglieder der Stammesvorstände, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Die Angestellten des PWSG Aachen e.V. sind nicht stimmberechtigt, auch wenn sie die Leitungsanerkennung der PSG Aachen besitzen.

(3) Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- a) Vertreterinnen und Vertreter von Projekten und Einrichtungen in der Trägerschaft der PSG Aachen,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter der Siedlungen,
- c) ein Mitglied der Bundesleitung,
- d) ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ Aachen und
- e) die Angestellten des PWSG Aachen e.V.

Den Ausschluss der beratenden Mitglieder kann ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung über den Antrag zur Geschäftsordnung „Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder“ verlangen.

(4) Termin

Die ordentliche Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt ihre Termine selber.

Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder die Diözesanleitung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Vorbereitung

Anträge an die Diözesanversammlung sind fristgerecht vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanausschuss einzureichen.

Die Berichte des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung, des PWSG Aachen e.V., des Jugendferienhaus Krekel e.V., des JuMa-Teams und des PTA-Teams müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanausschuss vorliegen.

(6) Einladung

Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanausschuss eingeladen. Sofern Anträge zur Satzungsänderung vorliegen, sind diese mit zu versenden.

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanausschuss die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und die Berichte der betreffenden Gremien zu versenden.

(7) Vorsitz / Gesprächsleitung

Den Vorsitz der Diözesanversammlung führt der Diözesanvorstand. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf andere Personen übertragen werden.

(8) Beginn der Versammlung

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- a) Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.
- b) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmt (Initiativantrag). Ausnahmen bilden Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Diözesanverbandes.
- c) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- d) Die endgültige Tagesordnung wird beschlossen.

(9) Beschlussfähigkeit

Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr weibliche als männliche Stimmberechtigte anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, einigen sich die männlichen Stimmberechtigten, wer auf sein Stimmrecht verzichtet.

Die Beschlussfähigkeit kann über einen Antrag zur Geschäftsordnung jederzeit angezweifelt werden. Sollte festgestellt werden, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, sind Wahlen und Abstimmungen zu Anträgen solange auszusetzen, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist.

Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die oben genannten Punkte gegeben sind und zusätzlich mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(10) Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung ist grundsätzlich öffentlich.

Den Ausschluss der Öffentlichkeit kann ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung über einen Antrag zur Geschäftsordnung verlangen.

(11) Beratungsordnung

Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

Antragstellerinnen und Antragsteller und Berichterstatterinnen und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden.

Die Gesprächsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Dieser ist über einen Antrag zur Geschäftsordnung geltend zu machen.

(12) Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung eingebracht werden und sind sofort zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

a) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung,
2. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
3. Antrag auf geheime Abstimmung,
4. Antrag auf Schluss der Redeliste,
5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
6. Antrag auf Vertagung,
7. Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung,
8. Antrag auf Unterbrechung der Diözesanversammlung,
9. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
10. Antrag auf Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder,
11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
12. Abgabe persönlicher Erklärungen,
13. Hinweise auf die Satzung,
14. Fassung des Beratungspunktes,
15. Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung und
16. Widerspruch gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung.

- b) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners sofort abzustimmen. Abweichend hierzu sind die Anträge Nr. 3, 9, 10, 11 und 12 ohne Gegenrede und Abstimmung angenommen.
- c) Rednerinnen oder Redner, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.

(13) Anträge

Anträge sind wie folgt geregelt:

- a) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung eingebracht werden.
- b) Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanausschuss einzureichen.
- c) Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens acht Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand einzureichen.
- d) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung dem zustimmt (Initiativantrag). Ausnahmen bilden Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung des Diözesanverbandes.
- e) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit relativer Mehrheit, welches der weitest gehende Antrag ist.
- f) Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmen sind: Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes.
- g) Stimmenthaltungen sind zulässig. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, ist der Antrag abgelehnt.
- h) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung es durch einen Antrag zur Geschäftsordnung beantragt.
- i) Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.
- j) Über abgestimmte Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zur Geschäftsordnung können nicht erneut beraten werden.

(14) Wahlen

Zu wählen sind

- der Diözesanvorstand,
- die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung,
- der Diözesanausschuss,
- der PWSG Aachen e.V.,
- der Vorstand des PWSG Aachen e.V.,
- der Jugendferienhaus Krekel e.V.,

- das JuMa-Team,
- die Referentin des PTA-Teams
- das PTA Team
- der Wahlausschuss
- der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- die Delegierten für die Vertretung auf Bundesebene und die Ersatzdelegierten.

Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung, die die Leitungsanerkennung der PSG Aachen besitzen. Ausnahmen bilden der Jugendferienhaus Krekel e.V., in den alle Mitglieder der PSG Aachen gewählt werden können, und die geistliche Leitung, die kein Mitglied der PSG sein muss.

- a) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist der Wahlausschuss zuständig.
- b) Die Amtszeiten betragen
 1. für den Diözesanvorstand zwei Jahre,
 2. für die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung zwei Jahre,
 3. für den Diözesanausschuss zwei Jahre,
 4. für den PWSG Aachen e.V. vier Jahre,
 5. für den Vorstand des PWSG Aachen e.V. zwei Jahre,
 6. für den Jugendferienhaus Krekel e.V. vier Jahre,
 7. für das JuMa-Team zwei Jahre,
 8. für das PTA-Team und dessen Referentin zwei Jahre,
 9. für die Delegierten für die Vertretung auf Bundesebene und die Ersatzdelegierten ein Jahr,
 10. für den Wahlausschuss ein Jahr und
 11. für den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit zwei Jahre.
- c) Die Amtszeiten beginnen am Tag nach der Diözesanversammlung und enden nach Ablauf der Amtszeit mit Beendigung der Diözesanversammlung.
Wird auf einer außerordentlichen Diözesanversammlung gewählt, verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum, der seit der letzten Diözesanversammlung vergangen ist.
- d) Zu einem Wahlgang gehören:
 1. Eröffnung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 2. Erstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 3. Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 4. Personalbefragung,
 5. Personaldebatte auf Verlangen,
 6. Wahl,
 7. Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. Befragung der Gewählten beziehungsweise des Gewählten über die Annahme der Wahl und
 9. Bekanntgabe der Gewählten beziehungsweise des Gewählten.
- e) Bei Wahlen zum Diözesanvorstand, zum PWSG Aachen e.V. und zum Vorstand des PWSG Aachen e.V. finden Personaldebatten immer statt.

- f) An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung teil, soweit sie nicht selber Kandidatin oder Kandidat für das zu wählende Amt sind.
- g) Wahlen sind in der Regel in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- h) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).
- i) Bei Wahlen in den PWSG Aachen e.V., Jugendferienhaus Krekel e.V. und in die Teams entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen, die die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils auf sich vereinen. Gewählt ist jedoch nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).
- j) Erreicht von mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten keine oder keiner im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einem dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Wenn die Stimmenthaltungen mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen betragen, ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht gewählt.

(15) Sonstige Wahlen

Die Diözesanversammlung wählt die Mitglieder in die Fachausschüsse. Diese Wahlen werden von der Gesprächsleitung durchgeführt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied der Diözesanversammlung es durch einen Antrag zur Geschäftsordnung beantragt.

(16) Abwahlen

Abwahlen können durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Eine Person ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl beschließt.

Nach einer Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(17) Persönliche Erklärung

Am Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung muss die Gesprächsleitung einem Antrag auf Abgabe einer persönlichen Erklärung stattgeben. Durch die persönliche Erklärung erhält die Rednerin oder der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre oder seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist schriftlich zu verfassen und im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

(18) Protokoll

Über jede Diözesanversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführung unterzeichnet wird. Das Protokoll wird an alle Mitglieder der Diözesanversammlung innerhalb von sieben Wochen nach Beendigung der Versammlung versandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung innerhalb von vier Wochen nach Ende der Einspruchsfrist, falls Einsprüche gegen das Protokoll erhoben werden. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

§ 17 Diözesankonferenz

(1) Bestandteile

Die Diözesankonferenz besteht aus:

- a) der Gesamtheit der Konferenzen,
- b) den Altersstufenkonferenzen und
- c) der Aus- und Weiterbildungskonferenz.

(2) Altersstufenkonferenzen

Die Altersstufenkonferenzen sind:

- a) die Wichtel-Konferenz,
- b) die Pfadi-Konferenz,
- c) die Caravelle-Konferenz und
- d) die Ranger-Konferenz.

(3) Aufgaben

Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind:

- a) in der Gesamtheit der Konferenzen:
 1. Sie wählt die Altersstufenreferentinnen und gegebenenfalls die Teammitglieder, wenn eine Altersstufenkonferenz nicht beschlussfähig ist.
 2. Sie nimmt die Berichte der Altersstufenteams entgegen.
 3. Sie koordiniert die Jahresplanung der PSG Aachen.
- b) in den Altersstufenkonferenzen:
 1. Sie wählt die Teammitglieder ihrer Altersstufe. Bei fehlender Beschlussfähigkeit einer Einzelkonferenz kann sie der Gesamtheit der Konferenzen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
 2. Sie beschließt die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen der jeweiligen Altersstufe.
- c) in der Aus- und Weiterbildungskonferenz:
 1. Sie wählt die Referentin und die Mitglieder des Au-Wei-Teams.
 2. Sie nimmt den Bericht des Au-Wei-Teams entgegen.
 3. Sie beschließt das Ausbildungskonzept der PSG Aachen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- a) der Diözesanvorstand,
- b) die anerkannten Leiterinnen und Leiter der PSG Aachen,
- c) die Mitglieder der Stammesvorstände, die mindestens 16 Jahre alt sind und
- d) die stimmberechtigten Cadets bei der Gesamtheit der Konferenzen und den Altersstufenkonferenzen jedoch nicht bei der Aus- und Weiterbildungskonferenz.

Bei den Altersstufenkonferenzen kann das Stimmrecht nur in einer Altersstufe wahrgenommen werden.

Die Angestellten des PWSG Aachen e.V. sind nicht stimmberechtigt, auch wenn sie die Leitungserkennung der PSG Aachen besitzen.

(5) Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- a) die Vertreterinnen und Vertreter der Siedlungen,
- b) ein Mitglied der Bundesleitung,
- c) ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDJ Aachen und
- d) die Angestellten des PWSG Aachen e.V.

Den Ausschluss der beratenden Mitglieder kann ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz über den Antrag zur Geschäftsordnung „Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder“ verlangen.

(6) Termin

Die Diözesankonferenz findet einmal jährlich statt. Die Diözesanversammlung beschließt den Termin der Diözesankonferenz.

(7) Vorbereitung

Anträge an die Diözesankonferenz sind fristgerecht vor Beginn der Diözesankonferenz beim Diözesanausschuss einzureichen.

Die Berichte der Altersstufenteams und des Au-Wei-Teams müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz dem Diözesanausschuss vorliegen.

Die Teams sind für die Vorbereitung der jeweiligen Konferenz zuständig.

Die Leitungsrunden bestimmen im Vorfeld der Diözesankonferenz ihre stimmberechtigten Cadets und teilen diese dem Diözesanausschuss mit.

(8) Einladung

Zur Diözesankonferenz wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanausschuss eingeladen. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Diözesankonferenz hat der Diözesanausschuss die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und die Berichte der betreffenden Gremien zu versenden.

(9) Vorsitz / Gesprächsleitung

Den Vorsitz der Diözesankonferenz führt der Diözesanvorstand. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf andere Personen übertragen werden.

Den Vorsitz der Altersstufenkonferenzen und der Au-Wei-Konferenz führen die jeweiligen Teams.

(10) Beginn der Konferenz

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- a) Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.
- b) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dem zustimmt (Initiativantrag).
- c) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten werden.
- d) Die endgültige Tagesordnung wird beschlossen.

(11) Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Für die Bestandteile der Diözesankonferenz gilt:

- a) Die Gesamtheit der Konferenzen ist beschlussfähig, wenn mehr weibliche als männliche Stimmberechtigte anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, einigen sich die männlichen Stimmberechtigten, wer auf sein Stimmrecht verzichtet.
- b) Die Altersstufenkonferenzen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stämme, in denen in der Altersstufe Gruppenstunden stattfinden, vertreten ist.
- c) Die Aus- und Weiterbildungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr weibliche als männliche Stimmberechtigte anwesend sind. Ist dies nicht gegeben, einigen sich die männlichen Stimmberechtigten, wer auf sein Stimmrecht verzichtet.

Die Beschlussfähigkeit kann über einen Antrag zur Geschäftsordnung jederzeit angezweifelt werden. Sollte festgestellt werden, dass die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist, sind Wahlen und Abstimmungen zu Anträgen solange auszusetzen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

(12) Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist grundsätzlich öffentlich.

Den Ausschluss der Öffentlichkeit kann ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz über einen Antrag zur Geschäftsordnung verlangen.

(13) Beratungsordnung

Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

Antragstellerinnen und Antragsteller und Berichterstatterinnen und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden.

Die Gesprächsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Dieser ist über einen Antrag zur Geschäftsordnung geltend zu machen.

(14) Anträge zur Geschäftsordnung

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz eingebracht werden und sind sofort zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

- a) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung,
 2. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 3. Antrag auf geheime Abstimmung,
 4. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,

6. Antrag auf Vertagung,
 7. Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung,
 8. Antrag auf Unterbrechung der Diözesankonferenz,
 9. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 10. Antrag auf Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder,
 11. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 12. Abgabe persönlicher Erklärungen,
 13. Hinweise auf die Satzung,
 14. Fassung des Beratungspunktes,
 15. Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung und
 16. Widerspruch gegen Maßnahmen der Gesprächsleitung.
- b) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners sofort abzustimmen. Abweichend hierzu sind die Anträge Nr. 3, 9, 10, 11 und 12 ohne Gegenrede und Abstimmung angenommen.
- c) Rednerinnen oder Redner, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.

(15) Anträge

Anträge sind wie folgt geregelt:

- a) Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz eingebracht werden.
- b) Anträge an die Diözesankonferenz sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz beim Diözesanausschuss einzureichen.
- c) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dem zustimmt (Initiativantrag).
- d) Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesankonferenz mit relativer Mehrheit, welches der weitest gehende Antrag ist.
- e) Anträge werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ausnahmen sind Abwahlen.
- f) Stimmenthaltungen sind zulässig. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, ist der Antrag abgelehnt.
- g) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz es durch einen Antrag zur Geschäftsordnung beantragt.
- h) Die Gesprächsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.
- i) Über abgestimmte Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge zur Geschäftsordnung können nicht erneut beraten werden.

(16) Wahlen

Zu wählen sind die Altersstufenreferentinnen, die Altersstufenteammitglieder, die Au-Wei-Referentin und die Au-Wei-Teammitglieder.

Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz, die die Leitungsanerkennung der PSG Aachen besitzen.

- a) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist der Wahlausschuss zuständig.
- b) Gewählt wird wie folgt:
 1. Die Altersstufenreferentinnen werden in der Gesamtheit der Konferenzen vor Beginn der Altersstufenkonferenzen gewählt.
 2. Die Altersstufenteammitglieder werden in den jeweiligen Altersstufenkonferenzen gewählt. Es dürfen nicht mehr männliche als weibliche Mitglieder in ein Team gewählt werden. Sind einzelne Altersstufenkonferenzen nicht beschlussfähig, werden die Teammitglieder in der Gesamtheit der Konferenzen gewählt.
 3. Die Au-Wei-Referentin und die Au-Wei-Teammitglieder werden in der Aus- und Weiterbildungskonferenz gewählt.
- c) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre. Sie beginnen am Tag nach der Diözesankonferenz und enden nach Ablauf der Amtszeit mit Beendigung der Diözesankonferenz.
- d) Zu einem Wahlgang gehören:
 1. Eröffnung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 2. Erstellung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 3. Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste,
 4. Personalbefragung,
 5. Personaldebatte auf Verlangen,
 6. Wahl,
 7. Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. Befragung der Gewählten beziehungsweise des Gewählten über die Annahme der Wahl und
 9. Bekanntgabe der Gewählten beziehungsweise des Gewählten.
- e) An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Konferenz teil, soweit sie nicht selber Kandidatin oder Kandidat für das zu wählende Amt sind.
- f) Wahlen sind in der Regel in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- g) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).
- h) Bei Wahlen in die Teams entscheidet die Anzahl der Ja-Stimmen, die die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Hälfte der Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit).
- i) Erreicht von mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten keine oder keiner im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einem dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Wenn die Stimmenthaltungen mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen betragen, ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht gewählt.

(17) Abwahlen

Abwahlen können durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz dies unter Angabe von Gründen beantragt. Sie finden in der Gesamtheit der Konferenzen statt.

Eine Person ist abgewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl beschließt.

Nach einer Abwahl sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

(18) Persönliche Erklärung

Am Ende der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung muss die Gesprächsleitung einem Antrag auf Abgabe einer persönlichen Erklärung stattgeben. Durch die persönliche Erklärung erhält die Rednerin oder der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre oder seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist schriftlich zu verfassen und im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

(19) Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Protokoll angefertigt, das von der Protokollführung unterzeichnet wird.

Das Protokoll wird an alle Mitglieder der Diözesankonferenz innerhalb von sieben Wochen nach Beendigung der Konferenz versandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Diözesanvorstand gegen das Protokoll kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz innerhalb vier Wochen nach Ende der Einspruchsfrist, falls Einsprüche gegen das Protokoll erhoben wurden. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesankonferenz zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

§ 18 Diözesanleitung

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Diözesanleitung sind:

- a) Sie unterstützt den Diözesanvorstand bei der Leitung des Verbandes.
- b) Sie hält den Kontakt zu den Stämmen und Siedlungen.
- c) Sie tauscht sich über die Arbeit der Teams aus.
- d) Sie koordiniert die Weiterbildungsmaßnahmen (Trims).
- e) Sie berät über die Leitungsanerkennungen.
- f) Sie reflektiert die Entwicklung der PSG Aachen.
- g) Sie entwickelt pädagogische Perspektiven, neue Ideen und Visionen für die PSG Aachen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung sind:

- a) der Diözesanvorstand,
- b) zwei weitere gewählte Mitglieder der Diözesanleitung, welche weiblich sein müssen und von der Diözesanversammlung gewählt werden,
- c) ein weibliches Mitglied des Diözesanausschusses,

- d) die Altersstufenreferentinnen,
- e) die Au-Wei-Referentin und
- f) die Referentin des PTA-Teams.

Statt einer Referentin kann ein weibliches, gewähltes Teammitglied als dauerhafte Vertretung die Stimme wahrnehmen.

(3) Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder der Diözesanleitung sind:

- a) ein gewähltes Mitglied des JuMa-Teams,
- b) ein Mitglied des PWSG Aachen e.V. und
- c) ein Mitglied des Jugendferienhaus Krekel e.V.

(4) Treffen

Die Diözesanleitung trifft sich in der Regel viermal jährlich.

§ 19 Diözesanvorstand

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- a) Er plant und koordiniert die Arbeit der PSG Aachen.
- b) Er verfolgt allgemeine politische und kirchliche Entwicklungen und erarbeitet mögliche Konsequenzen für die PSG Aachen.
- c) Er nimmt Sitz und Stimme im PWSG Aachen e.V. wahr. Eine Diözesanvorsitzende ist geborenes Mitglied im Vorstand des PWSG Aachen e.V.
- d) Er nimmt Sitz und Stimme im Diözesanausschuss wahr.
- e) Er hat den Vorsitz der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz.
- f) Er koordiniert die Treffen der Diözesanleitung.
- g) Er vertritt die Interessen der PSG Aachen gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.
- h) Er vertritt die PSG Aachen beim Bundesverband, beim RdP, beim BDKJ Aachen und bei den Gremien des Bistums Aachen.
- i) Er vertritt die Gremien und Ausschüsse der PSG Aachen.
- j) Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist geborenes Mitglied im Jugendferienhaus Krekel e.V.
Die anderen Mitglieder des Diözesanvorstandes sind beratende Mitglieder im Jugendferienhaus Krekel e.V.
- k) Er spricht die Leitungsanerkennungen auf der Diözesanversammlung aus.
- l) Er nimmt an den Sitzungen der Stammesvorständerrunde teil.
- m) Er tauscht sich mit den Delegierten für die Vertretung auf Bundesebene über die Inhalte der Bundesversammlung und des Bundesrates aus.
- n) Er genehmigt die Satzungen beziehungsweise Satzungsänderungen der Rechtsträger der Stämme.
- o) Er verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:

- a) die zwei Diözesanvorsitzenden und
- b) die geistliche Leitung.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Leiterin der PSG Aachen und volljährig ist.

Zur geistlichen Leitung können in der Regel nur Frauen gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Bischof erbeten. Spätestens nach ihrer Wahl muss sie Mitglied in der PSG werden.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung gewählt.

(3) Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, übernehmen die übrigen Mitglieder die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Sollte der gesamte Diözesanvorstand ausscheiden, übernimmt die Diözesanleitung die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Diözesanvorstand und ist die Diözesanleitung nicht mehr handlungsfähig, ist die Bundesleitung zur Beratung hinzuzuziehen, damit unverzüglich Neuwahlen stattfinden.

§ 20 Diözesanausschuss

(1) Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesanausschusses sind:

- a) Er bereitet die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz vor und führt diese durch. Er erstellt die vorläufigen Tagesordnungen.
- b) Er erstellt die vorläufigen Tagesordnungen für die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz.
- c) Er nimmt die Berichte und Anträge für die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz entgegen.
- d) Er organisiert und koordiniert die Stammesvorständerrunde.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- a) ein Mitglied des Diözesanvorstandes und
- b) vier von der Diözesanversammlung gewählte anerkannte Leiterinnen oder Leiter.

Es dürfen nicht mehr männliche als weibliche Mitglieder gewählt werden.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanausschusses beträgt zwei Jahre.

(4) Treffen

Der Diözesanausschuss trifft sich in der Regel viermal jährlich.

§ 21 Teams

(1) Teamarten

Es sind folgende Teams zu bilden:

- a) die Altersstufenteams (Wichtel-Team, Pfadi-Team, Caravelle-Team, Ranger-Team),
- b) das Team für Aus- und Weiterbildung (Au-Wei-Team),
- c) das Jungen- und Männerarbeitsteam (JuMa-Team) und
- d) das Pfadfinderin-trotz-allem-Team (PTA-Team).

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Teams auf Grundlage der pädagogischen Konzepte der PSG Aachen sind:

- a) Altersstufenteams
 1. Sie unterstützen die Altersstufenarbeit in den Stämmen.
 2. Sie bereiten die jeweiligen Altersstufenkonferenzen vor und führen diese durch.
 3. Sie sind verantwortlich für die Planung und Umsetzung der von den jeweiligen Altersstufenkonferenzen beschlossenen Aktionen und Unternehmungen.
 4. Sie setzen sich mit den pädagogischen Grundlagen der jeweiligen Altersstufe auseinander.
 5. Sie erstellen Arbeitshilfen für die jeweilige Altersstufe.
- b) Au-Wei-Team
 1. Es entwickelt das Ausbildungskonzept der PSG Aachen weiter und setzt dieses um.
 2. Es bereitet die Aus- und Weiterbildungskonferenz vor und führt diese durch.
 3. Es spricht die Cadetanerkennung aus.
- c) PTA-Team
 1. Es setzt sich für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Handicap in der PSG Aachen ein.
 2. Es koordiniert die PTA-Diözesanmaßnahmen.
- d) JuMa-Team
 1. Es koordiniert die Diözesanmaßnahmen für Jungen und Männer.
 2. Es nimmt die Interessensvertretung der Jungen und Männer im Diözesan- und Bundesverband wahr.
 3. Es entwickelt das pädagogische Konzept der reflektierten Jungen- und Männerarbeit weiter und setzt dieses um.
 4. Es vernetzt die Jungen- und Männerarbeit mit der Mädchen- und Frauenarbeit der PSG Aachen.
 5. Es unterstützt die Jungen- und Männerarbeit auf Stammesebene.

(3) Mitglieder

Die Mitglieder eines Teams sind:

- a) die Referentin und
- b) die drei gewählten Team-Mitglieder.

Es dürfen nicht mehr männliche als weibliche Mitglieder in ein Team gewählt werden.

Abweichend hierzu setzt sich das Jungen- und Männerarbeitsteam aus vier männlichen Team-Mitgliedern zusammen.

Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung bzw. Diözesankonferenz, die die Leitungserkennung der PSG Aachen besitzen.

Die Team-Mitglieder der Altersstufenteams werden in den jeweiligen Altersstufenkonferenzen und die Referentinnen der Altersstufenteams werden in der Gesamtheit der Konferenzen gewählt. Die Wahlen der Team-Mitglieder des Au-Wei-Teams und der Au-Wei-Referentin finden in der Aus- und Weiterbildungskonferenz statt. Auf der Diözesanversammlung werden die Mitglieder des JuMa-Teams und die Mitglieder des PTA-Teams gewählt.

(4) Amtszeit

Die Amtszeit für Referentinnen und Team-Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(5) Teambegleitende Assistentinnen und Assistenten

Die Teams können zur Beratung und Mitarbeit teambegleitende Assistentinnen und Assistenten in ihr Team berufen.

§ 22 Stammesvorständerrunde

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Stammesvorständerrunde sind:

- a) Sie tauscht Informationen zwischen der Diözesanleitung und den Stämmen aus.
- b) Sie vernetzt die Stämme.
- c) Sie verfolgt allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen und erarbeitet mögliche Konsequenzen für die Stämme.
- d) Sie entwickelt neue Ideen und Visionen für die Stämme.
- e) Sie berät und unterstützt bei Problemen in den Stämmen.
- f) Sie reflektiert die Entwicklung der Stämme.
- g) Sie erstellt Arbeitshilfen zur Unterstützung der Arbeit in den Stämmen.
- h) Sie spricht Empfehlungen bezüglich der Vergabe des Soli-Fonds aus.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder der Stammesvorständerrunde sind:

- a) ein Mitglied des Diözesanvorstandes,
- b) ein Mitglied des Diözesanausschusses,
- c) zwei Mitglieder jedes Stammesvorstandes oder deren Vertretung und
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter jedes Stammes, der keinen Stammesvorstand hat.

(3) Beratende Mitglieder

Die beratenden Mitglieder der Stammesvorständerrunde sind:

- a) die Mitglieder der Stammesvorstände, die kein Stimmrecht haben,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter jeder Siedlung,

- c) die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und
- d) die übrigen drei Mitglieder des Diözesanausschusses.

(4) Treffen

Die Stammesvorständerrunde trifft sich mindestens zweimal jährlich.

§ 23 Fachausschüsse

(1) Einrichtung

Die Diözesanversammlung bzw. Diözesankonferenz kann Fachausschüsse einrichten, legt deren Aufgaben fest und kann einen Zwischenbericht erbitten.

(2) Mitglieder

Ein Fachausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden von der Diözesanversammlung bzw. Diözesankonferenz gewählt.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Fachausschusses endet nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch nach zwei Jahren.

§ 24 Wahlausschuss

(1) Aufgaben

Die Aufgabe des Wahlausschusses ist die Wahlen der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Diözesanversammlung gewählt. Er besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt ein Jahr.

§ 25 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Aufgaben

Die Aufgabe des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit sind:

- a) die Öffentlichkeitsarbeit der PSG Aachen und
- b) die Entwicklung und die Umsetzung neuer Ideen für die Öffentlichkeitsarbeit der PSG Aachen.

Beides erfolgt in Absprache mit dem Diözesanvorstand.

(2) Mitglieder

Die Mitglieder des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Diözesanversammlung gewählt.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit beträgt zwei Jahre.

§ 26 Delegierte für die Vertretung auf Bundesebene

(1) Aufgaben

Die Aufgaben der Delegierten sind:

- a) Sie vertreten die PSG Aachen auf der Bundesversammlung.
- b) Eine Delegierte nimmt die Vertretung der PSG Aachen im Bundesrat wahr.
- c) Sie tauschen sich mit dem Diözesanvorstand über die Inhalte der Bundesversammlung und des Bundesrates aus.

(2) Mitglieder

Die drei Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vertretung auf Bundesebene werden von der Diözesanversammlung gewählt. Gewählt werden können nur anerkannte Leiterinnen.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vertretung auf Bundesebene beträgt ein Jahr.

Kapitel IV Allgemeines

§ 27 Leitungsausbildung

Leiterinnen und Leiter in der Ausbildung heißen Cadets.
Die Inhalte der Leitungsausbildung werden im Ausbildungskonzept der PSG Aachen geregelt. Dieses wird von der Aus- und Weiterbildungskonferenz beschlossen und bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 28 Cadetanerkennung

(1) Anerkennung

Nach erfolgreichem Absolvieren des Cadetkurses erhalten Cadets die Cadetanerkennung. Diese wird vom Au-Wei-Team ausgesprochen. Wird die Cadetanerkennung aus anderen Gründen nicht erteilt, kann Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben werden.

(2) Stimmberechtigte Cadets

Die Leitungsrunden der Stämme bestimmen im Vorfeld der Diözesankonferenz ihre stimmberechtigten Cadets und teilen diese dem Diözesanausschuss mit. Voraussetzung für das Stimmrecht ist die Cadetanerkennung und eine Gruppenleitung in einer Altersstufe.

§ 29 Leitungsanerkennung

(1) Anerkennung

Die Anerkennung der Leiterinnen und Leiter erfolgt nach dem Ausbildungskonzept der PSG Aachen.

Die Leitungsanerkennung wird auf der Diözesanversammlung von dem Diözesanvorstand nach Rücksprache mit der Diözesanleitung und dem zuständigen Stammesvorstand ausgesprochen.

(2) Eingeschränkte Leitungsanerkennung

Leiterinnen und Leiter mit einem Handicap, das die Ausführung der Leitungstätigkeit zum Wohle des Kindes beeinträchtigt, erhalten eine eingeschränkte Leitungsanerkennung. Diese bedeutet, dass die betreffende Leiterin bzw. der betreffende Leiter nicht alleine Kinder beaufsichtigen darf. Über die Einschränkung entscheidet der Diözesanvorstand nach Rücksprache mit der Diözesanleitung und dem zuständigen Stammesvorstand.

(3) Bestätigung und Ruhen der Leitungsanerkennung

Die Leitungsanerkennung bedarf alle zwei Jahre der Bestätigung durch den Diözesanvorstand nach Rücksprache mit dem zuständigen Stammesvorstand. Wird eine Leitungsanerkennung nicht bestätigt, ruht sie bis sie vom Diözesanvorstand nach Rücksprache mit der Diözesanleitung und ggf. dem zuständigen Stammesvorstand erneut bestätigt wird.

(4) Widerruf der Leitungserkennung

Leitungserkennungen können von dem Diözesanvorstand nach Rücksprache mit der Diözesanleitung und dem zuständigen Stammesvorstand unter Angabe von Gründen widerrufen werden.

(5) Einspruch

Bei Nicht-Erteilung, Einschränkung, Nichtbestätigung oder Widerruf der Leitungserkennung kann Einspruch beim Bundesvorstand erhoben werden.

§ 30 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch die Diözesanleitung nach Rücksprache mit der Stammesvorständerrunde unter Angabe von Gründen erfolgen.

§ 31 Satzung

(1) Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen der PSG Aachen.
Entgegenstehende Beschlüsse verlieren durch diese Satzung ihre Gültigkeit.

(2) Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Diözesanversammlung beschlossen werden.
Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand vorliegen. Sie sind mindestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.
Initiativanträge zur Satzungsänderung sind nicht möglich.

(3) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft

- a) mit ihrer Verabschiedung durch die Diözesanversammlung,
- b) nach der Genehmigung durch den Bischof von Aachen und
- c) nach der Genehmigung durch die Bundesleitung.

Verabschiedet von der Diözesanversammlung im September 2018